

Zivilschutz

Rechtsgrundlagen

[SR 520.1 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz](#)

[SR 520.11 Verordnung über den Zivilschutz](#)

Allgemeines

[Aufgebot zum Zivilschutz](#)

Aufgebot zur Ausbildung

[Aufgebot zur Ausbildung](#)

Für die Ausbildung im Zivilschutz ist grundsätzlich der Kanton zuständig. Er regelt denn auch das Aufgebot zur Ausbildung. Ausnahmen bilden Aufgebote für die Aus- und Weiterbildungsdienste, die durch den Bund durchgeführt werden (z.B. Ausbildung von Zivilschutzkommandanten). Es gibt verschiedene Ausbildungsanlässe, für die Schutzdienstpflichtige ein Aufgebot erhalten können: Grundausbildung, Zusatzausbildung, Kaderausbildung und Wiederholungskurse. Die Details entnehmen Sie [Ausbildung im Zivilschutz](#). Aufgebote zu Ausbildungsanlässen müssen den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zugestellt werden.

Aufgebot für Einsätze

Die Schutzdienstpflichtigen können nicht nur zur Ausbildung, sondern auch für Einsätze aufgeboden werden. Gemäss Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, Art. 46 durch den Bundesrat:

- bei Katastrophen und in Notlagen, welche mehrere Kantone oder das ganze Land betreffen
- bei Katastrophen und in Notlagen im grenznahen Ausland
- im Fall bewaffneter Konflikte
- für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene

Schutzdienstpflichtige können für Einsätze durch die Kantone (und Gemeinden) aufgeboden werden, wobei die Kantone das Verfahren dieser Aufgebote selber regeln.

Einsätze sind möglich:

- bei Katastrophen und in Notlagen;
- für Instandstellungsarbeiten;
- für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene.

Einrückungspflicht

Bei einem Aufgebot haben die Schutzdienstpflichtigen gemäss den Anordnungen der aufbietenden Stelle einzurücken (Zivilschutzverordnung, Art. 42). Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat die aufbietende Stelle unverzüglich zu orientieren und ihr das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag zuzustellen (Zivilschutzverordnung, Art. 43).

Dienstverschiebung

Schutzdienstpflichtige können bei der anbietenden Stelle spätestens 3 Wochen vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung der Dienstleistung einreichen (Zivilschutzverordnung, Art. 36). Je nach Kanton ist entweder ein Verschiebformular auszufüllen oder ein Gesuch als einfacher Brief zu verfassen. Dem Gesuch ist eine aktuelle Studienbestätigung, welche Sie zu Beginn des Semesters von Ihrem Studiensekretariat erhalten, beizulegen.

Für die Verschiebung des Zivilschutzes können Sie hier [Dienstverschiebungsgesuch](#) ein Formular herunterladen und an das Hochschulsekretariat (Tel. 058 934 71 71 oder info@zhaw.ch) zur weiteren Bearbeitung schicken. Dort erhalten Sie auch ein studiumspezifisches Zusatzblatt „Informationen für Militär- und Zivilschutz-Dienstverschiebungen“ zur Unterstützung Ihrer Dienstverschiebung.

Ein Anspruch auf Verschiebung besteht nicht. Die anbietende Stelle entscheidet über das Gesuch. Wichtig: Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Urlaubsgesuche

Bei Aufgeboten zu Ausbildungsanlässen können Schutzdienstpflichtige bei der anbietenden Stelle spätestens zehn Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Urlaub einreichen (Zivilschutzverordnung, Art. 44). Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Die anbietende Stelle entscheidet über das Gesuch. Über schriftliche Gesuche, die während des Dienstes eingereicht werden, entscheidet der Leiter des Dienstanlasses.